

# **Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Bramstedt (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2013 folgende Satzung erlassen:

## **I. Anschluss**

### **§ 1**

#### **Anschlussbeitrag**

- (1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
  - a) der jeweiligen Straßenkanäle für Schmutz- oder Niederschlagswasser,
  - b) des jeweils ersten Grundstücksanschlusses.  
Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkaufsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

### § 3

#### Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

### § 4

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag sind die Flächengröße des Grundstücks und die Anzahl der Geschosse. Der Anschlussbeitrag beträgt bei Anlagen der

	a) Schmutz- wasserbeseiti- gung	b) Niederschlags- wasserbeseitigung
für Grundstücke mit		
eingeschossigen Gebäuden	0,85 €	1,25 €
zweigeschossigen Gebäuden	1,35 €	2,00 €
dreigeschossigen Gebäuden	1,70 €	2,50 €
viergeschossigen Gebäuden	1,95 €	2,90 €
für jedes weitere Geschoss	0,20 €	0,35 €

je qm beitragspflichtiger Fläche.

Die Beiträge werden nach betriebsfertiger Herstellung des jeweiligen Straßenkanals einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses auch getrennt voneinander nach geltendem Satzungsrecht erhoben.

- (2) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) genutzt werden, wird ein Zuschlag zu den Sätzen nach Abs. 1 erhoben. Er beträgt je qm Grundstücksfläche

a) bei nur teilweise gewerblicher oder freiberuflicher pp. Nutzung 20 %

b) bei überwiegender gewerblicher oder freiberuflicher pp. Nutzung 40 %

Buchstabe b) gilt auch für

aa) Zelt- und Campingplätze; sie werden mit eingeschossiger Bebauung gleichgestellt.

bb) Grundstücke mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden; sie werden nur mit der Hoffläche und diese nur zu 50 % als Grundstücksfläche angesetzt.

- (3) Stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Geschosshöhe, so wird der Berechnung nach Abs. 1 die höchste Geschosshöhe zugrunde gelegt. Ausgebaute Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt, wenn darin keine selbständige Wohneinheit vorhanden ist. Bei Gebäuden ohne Geschossdecken gilt als Zahl der Vollgeschosse die vorhandene Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.

- (4) Übersteigt die Zahl der selbständigen Wohneinheiten die Anzahl der Geschosse um mehr als das Doppelte, so wird für die Berechnung nach Abs. 1 die nächsthöhere Klasse zugrunde gelegt. Mehrgeschossige Gebäude mit nur einer selbständigen Wohneinheit bis zu 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche gelten als eingeschossige Gebäude.
- (5) Bei unbebauten Grundstücken wird als Anzahl der Geschosse die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschosshöhe zugrunde gelegt. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, wird die Geschosshöhe zugrunde gelegt, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 5**

### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 6**

### **Vorauszahlungen**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in die Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrags verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## **§ 8**

### **Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung

## **§ 9**

## **Entstehung des Erstattungsanspruchs für Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

Stellt die Stadt auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 5 und 7 Satz 1 gelten entsprechend.

Die Beitragspflicht aufgrund einer Nachveranlagung bleibt hiervon unberührt.

### **II. Benutzung**

#### **§ 10**

##### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschl. der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren für

- a) die Schmutzwasserbeseitigung
- b) die Niederschlagswasserbeseitigung
- c) sonstige in die Niederschlagswasseranlagen eingeführte Wassermengen,

sobald das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

#### **§ 11**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobenen Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Vom Abzug nach Abs. 5 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
  - das für Schwimmbecken verwendete Wasser
- (7) Die Gebühr wird nach Gebührenklassen erhoben:

Gebührenklasse	Verschmutzung in Schadeinheiten/ml im Mittel		Erhöhungsfaktor	Gebühr EUR/m <sup>3</sup> Abwasser
	Von	Bis		
1	0	1.100	1	2,08
2	1.101	1.650	1,5	2,37
3	1.651	2.475	2,25	3,04
4	2.476	3.713	3,38	4,05
5	3.714	5.569	5,06	5,58
6	5.570	8.353	7,59	7,28
7	8.354	12.530	11,39	11,30
8	12.531	18.795	17,09	16,45
9	18.796	28.192	25,63	24,17
10	28.193	42.288	38,44	35,75
11	42.289	63.432	57,67	52,54
12	63.433	95.147	86,50	79,17
13	95.148	142.721	129,75	118,26
14	142.722	214.081	194,62	176,87
15	214.082	321.122	291,93	264,81

- (8) Die Einstufung in die Gebührenklasse wird von der Stadt entsprechend der Verschmutzung des Abwassers vorgenommen. Die Bestimmung der Verschmutzung erfolgt durch Multiplikation der festgestellten Verschmutzungskonzentrationen [I/ml] mit den entsprechenden Schadeinheiten pro Einheit [SE I/mg] unter Berücksichtigung der Verschmutzungsparameter
- absetzbare Stoffe (ASS)
  - chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
  - Gesamtstickstoff (N)

d) Gesamtphosphat (P)

	ASS	CSB	N	P
Schadeinheit pro Einheit [SE l/mg]	16,36	0,51	2,37	14,35

Die Berechnung der Gesamtverschmutzung erfolgt durch Addition der Einzelergebnisse.

Zur Feststellung des Wertes verschmutzten Abwassers erfolgen die Proben und Messungen mindestens einmal jährlich jeweils über einen Wochenquerschnitt einschließlich Wochenenden.

Die oder der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis der Verschmutzung seines Abwassers durch ein von der Stadt einzuholendes amtliches Gutachten einer oder eines vereidigten Sachverständigen nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft verlangen. Dieses Gutachten ermittelt die Verschmutzung im Mittel aus 35 von der oder dem Sachverständigen zu ziehenden mengenproportionalen Tagesmischproben, die über das ganze Jahr gleichmäßig verteilt werden, wobei jeweils 5 Proben an einem Montag, 5 Proben an einem Dienstag, 5 Proben an einem Mittwoch, 5 Proben an einem Donnerstag, 5 Proben an einem Freitag, 5 Proben an einem Samstag und 5 Proben an einem Sonntag entnommen sein müssen.

Stellt das Gutachten eine geringere Verschmutzung fest als bei der Stadt festgesetzt wurde, so setzt die Stadt die Verschmutzung durch neuen Bescheid entsprechend dem Gutachten neu fest, und zwar rückwirkend ab Eingang des Antrages auf Nachweis der Verschmutzung. Weist das Gutachten eine höhere Verschmutzung aus als sie von der Stadt festgestellt wurde, so setzt die Stadt die Verschmutzung entsprechend dem Gutachten neu fest, jedoch erst mit Wirkung ab Eingang des Gutachtens bei der Stadt. Die Kosten des Gutachtens trägt die oder der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Stadt die Kosten.

- (9) Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das vergangene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.

Bestand im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu liegende Abwassermenge geschätzt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

## § 12

### Bemessungsmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für das Fortleiten von Niederschlagswasser über das Kanalnetz in die Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsflächen erhoben, von denen Wasser in die Anlage fließt. Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und/oder befestigte Fläche.

Da bei Gebäuden mit Weichdächern das Niederschlagswasser zum Teil gespeichert wird, gilt bei diesen Gebäuden nur 50 v.H. der Gebäudefläche als Niederschlagsfläche.

- (2) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Größe der Fläche auf Anforderung, bei Flächenänderung von mehr als 10 qm, binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert mitzuteilen. Kommt die oder der Gebührenpflichtige ihrer/seiner Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

- (3) Die Gebühr beträgt:
- a) für eine Niederschlagsfläche bis 100 m<sup>2</sup> jährlich 57,00 EUR.
  - b) für jede weitere angefangene Niederschlagsfläche von 25 m<sup>2</sup> jährlich 14,25 EUR
  - c) für die Entwässerung öffentlicher Straßen- und Wegeflächen jährlich 0,63 EUR je m<sup>2</sup>.
- (4) Werden der Niederschlagswasseranlage sonstige Wassermengen zugeführt, beträgt die Gebühr 0,66 EUR je Kubikmeter.

## **§ 13**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) für die Schmutzwassergebühr, sobald das Grundstück an den Abwasserkanal angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird,
  - b) für die Niederschlagswassergebühr und die sonstige Gebühr, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Anlage von dem Grundstück Niederschlags- oder sonstiges Wasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem der Grundstücksanschluss für den Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserkanal beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser nachweislich endet.

## **§ 14**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer und/oder Inhaberin oder Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Abweichend davon können auch Personen gebührenpflichtig sein, die aufgrund eines dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt sind. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel nach Absatz 3 versäumt, so schuldet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder von dem Veräußerer, als auch von der Erwerberin oder von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenverordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 15** **Öffentliche Last**

Die Beiträge und Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

## **§ 16** **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 9 und der Erhebung der Niederschlagswassergebühr sowie der sonstigen Gebühr wird die Gebühr in 10 Monatsraten jeweils am 1. März, 1. April, 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember fällig. Die Monatsbeträge sind zu den in Satz genannten Fälligkeitszeitpunkten über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erteilung des Bescheides zu entrichten; Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Gebühre verrechnet.

Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht oder nach einem Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

Ansonsten werden die Gebühren (z.B. bei Großeinleitern) monatlich nachträglich veranlagt und sind 14 Tage nach Übersendung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 17** **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der Steuerabteilung sowie des Einwohnermeldeamtes und der Stadtwerke Bad Bramstedt durch die Stadt zuläs-



sig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Stadt die Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der Abwasserbeseitigung einer oder eines Dritten bedient oder in der Stadt die Abwasserbeseitigung durch eine oder einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie Daten über Art und Menge der Inhaltsstoffe von Hauskläranlagen und Sammelgruben von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 18

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bad Bramstedt, 18.12.2013

Hans-Jürgen Kütbach  
(Bürgermeister)

